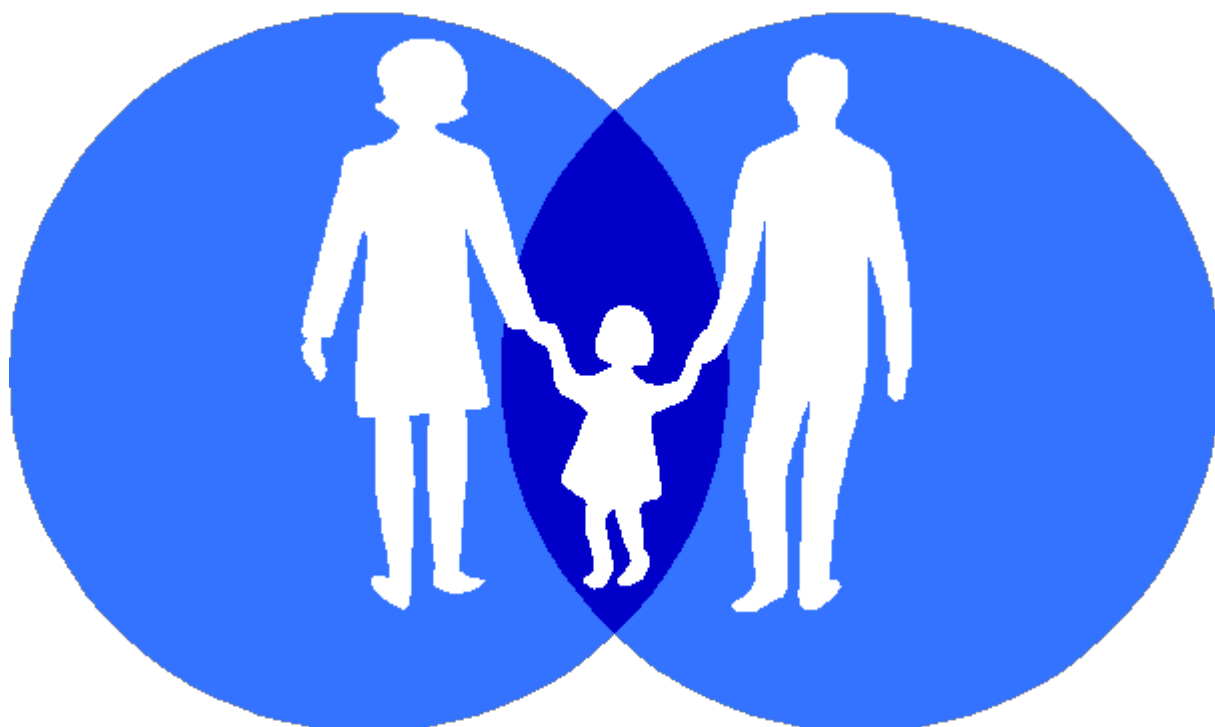


Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte

Tätigkeitsbericht 2014



I. Allgemeines

Die Fallzahlen im Referat II 3 „Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten“, in dem die Aufgaben der Zentralen Behörden nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz und dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz wahrgenommen werden, haben auch im Jahr 2014 das gleichbleibend hohe Niveau der Vorjahre erreicht. Die seit 2005 zu beobachtende Zunahme hat sich im Jahr 2014 mit nunmehr 837 neu eingegangenen Fällen im Bereich der internationalen Sorgerechtskonflikte stabilisiert. Die Neueingänge betreffen das Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ), die Brüssel II a-Verordnung, das Europäische Sorgerechtsübereinkommen (ESÜ) und das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ). Hinzu kommen dreizehn Fälle nach dem Haager Erwachsenenschutzübereinkommen. Gestiegen sind insbesondere die Neueingänge in eingehenden Verfahren, gesunken ist die Anzahl der Fälle, in denen die Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach dem ESÜ erwirkt werden soll.

Die Kommunikation mit ausländischen Zentralen Behörden, in- und ausländischen Jugendbehörden und Gerichten – insbesondere auf Grundlage der Brüssel II a-Verordnung und des KSÜ – hat mit 378 Verfahren mittlerweile einen Anteil von rund 45% am Gesamtaufkommen. Wie erstmals 2007 und seither mit steigender Tendenz gingen auch 2014 viele Anträge auf grenzüberschreitende Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes, auf Unterstützung bei der Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern, auf eine grenzüberschreitende Abgabe von Verfahren betreffend die elterliche Sorge oder Vormundschaften zwischen Gerichten sowie auf die grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern in Heimen und Pflegefamilien im Ausland nach der Brüssel II a-Verordnung und nach dem KSÜ ein. 2014 waren im Vergleich zu 2013 mehr als doppelt so viele Anfragen auf der Grundlage des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens zu bearbeiten, die grenzüberschreitende Betreuungssituationen betrafen, aber es ist absolut betrachtet noch ein geringer Anteil. 428 allgemeine Anfragen in Einzelfällen und 192 Grundsatzvorgänge (zum Beispiel Beratung von HKÜ-Beitrittsstaaten, Beurteilungen von Beitrittswünschen, Stellungnahmen oder Berichte an das BMJV, das AA, die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht oder andere inländische und ausländische Institutionen, Fragebögen der Europäischen Kommission oder zu Forschungszwecken in ihrem Namen, Organisation von, Teilnahme oder Mitwirkung an Treffen der Zentralen Behörden, an inländischen und ausländischen Arbeitsgruppen, Projekten und Fortbildungsveranstaltungen zu den internationalen Rechtsinstrumenten oder mit dem Ziel der Förderung von Möglichkeiten alternativer Streitbeilegung in internationalen Sorgerechtskonflikten, insbesondere der Mediation) entsprechen hingegen dem Vorjahresniveau.

II. Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)

Im Berichtszeitraum, dem Jahr 2014, war das Bundesamt für Justiz gemäß § 3 IntFamRVG Zentrale Behörde

- nach Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II 207) – im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ,
- nach Artikel 29 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602) – im Folgenden: Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ,
- nach Artikel 2 des Luxemburger Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses (BGBl. 1990 II 220) – im Folgenden: Europäisches Sorgerechtsübereinkommen – ESÜ, sowie
- nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338/1) – im Folgenden: Brüssel II a-Verordnung.

Nach § 6 Abs. 1 IntFamRVG veranlasst die Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen, wobei sie unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland korrespondiert. Die 2007 eingeführten Länderzuständigkeiten in der Sachbearbeitung haben sich weiterhin bewährt, weil sie die Grundlage für eine bessere Kenntnis der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung sowie der zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Ausland schaffen.

Die Zentrale Behörde ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für **eingehende Anträge aus anderen Staaten**, in denen eines oder mehrere der vier oben genannten, das Sorge- und Um-

gangsrecht betreffenden internationalen Regelwerke gelten. Ziel dieser Anträge ist meist die unmittelbare Rückführung nach Deutschland entführter oder hier widerrechtlich zurückgehaltener Kinder im Wege internationaler Rechtshilfe, daneben die Anerkennung und ggf. Vollstreckung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen sowie die Durchsetzung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern. Auch die grenzüberschreitende Unterbringung eines im Ausland lebenden Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie in Deutschland sowie die Einholung eines Berichts über die soziale Lage eines Kindes können – nach der Brüssel II a-Verordnung oder dem Haager Kinderschutzübereinkommen – Gegenstand eines eingehenden Ersuchens sein. Dies machte sich im Jahr 2014 erneut in großem Umfang bemerkbar.

Des Weiteren leitet die Zentrale Behörde in Deutschland gestellte Anträge auf Rückführung widerrechtlich in einen anderen Vertragsstaat entführter oder dort zurückgehaltener Kinder sowie Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung deutscher Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen an die Zentrale Behörde des jeweiligen anderen Vertragsstaats weiter (sog. **ausgehende Anträge**). Erstmals im Jahr 2007 und seither in steigender Anzahl sind auch 2014 Anträge auf Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes nach Artikel 55 der Brüssel II a-Verordnung sowie auf Unterbringung eines in Deutschland lebenden Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie in einem anderen EU-Staat nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung eingegangen. Leider betrifft ein großer Teil Verfahren, bei denen die grenzüberschreitende Unterbringung bereits erfolgt ist und die Zustimmung des Aufnahmestaats nachträglich eingeholt wird. Dies wird in den Aufnahmestaaten unterschiedlich aufgenommen und führt nicht selten zur Ablehnung der Zustimmung. Das Bundesamt für Justiz musste im Berichtszeitraum durch intensive Kommunikation mit den betreffenden Mitgliedstaaten, unter anderem in bilateralen Gesprächen, die aktuellen Rahmenbedingungen für Unterbringungen klären und versucht laufend, die Einhaltung der Verordnung und das Verständnis für diese Maßnahmen zu erreichen.

Ab Ende 2007 und gehäuft im Jahr 2008 erstmals aufgetreten war eine Gruppe von Fällen, in denen die Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen in der Türkei begehrt wurde. Oft leben alle Beteiligten in Deutschland, in den meisten Fällen jedenfalls Antragsteller/-in und Kind, und die Anerkennung einer deutschen Entscheidung über die Alleinsorge wird oft für Passanträge namens des Kindes bei türkischen Auslandsvertretungen benötigt. Angesichts der oft ein oder mehrere Jahre erreichenden Verfahrensdauer in der Türkei waren in den vergangenen Jahren zeitweise über 100 entsprechende Verfahren beim Bundesamt für Justiz anhängig. Im Jahr 2014 gingen nur noch 14 neue Anträge ein, weil die Aussicht auf eine zügige Anerkennung sehr gering ist und Sorgerechtsentscheidungen, die mit einer Vormundschaftsbestellung einhergehen, in der Türkei

wegen eines laufenden Rechtsmittelverfahrens beim Kassationsgerichtshof derzeit nicht anerkannt werden.

Am 1. April 2014 trat das Haager Kindesentführungsübereinkommen zwischen Deutschland und Japan in Kraft. Gabun, Guinea, der Irak, Kasachstan, Südkorea, Lesotho, Russland und Sambia sind mittlerweile ebenfalls beigetreten, doch hat Deutschland diese Beitritte noch nicht angenommen. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat am 14. Oktober 2014 ein Rechtsgutachten veröffentlicht, wonach die EU-Mitgliedstaaten nicht dazu berechtigt sind, die Beitritte zum HKÜ einzeln anzunehmen, sondern ein einstimmiger Beschluss des Rates der Europäischen Union erforderlich ist. Zurzeit beraten die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten die weitere Vorgehensweise.

Die Vertragsstaaten, zwischen denen im Verhältnis zu Deutschland das Haager Kindesentführungsübereinkommen, das Europäische Sorgerechtsübereinkommen und das Haager Kinderschutzübereinkommen gelten, ergeben sich jeweils aktuell aus der Vertragsstaatenliste für HKÜ, KSÜ und ESÜ auf der Webseite des Bundesamts für Justiz unter www.bundesjustizamt.de/sorgerecht.

1. Aus- und eingehende Verfahren im Jahr 2014 nach HKÜ, KSÜ, ESÜ und der Brüssel II a-Verordnung

Nachdem sich bis etwa 2004 die Zahl der Neueingänge (damals allein nach HKÜ und ESÜ) insgesamt bei ca. 250-270 Fällen pro Jahr eingependelt hatte, war erstmals im Jahr 2005 mit 308 Fällen (jetzt einschließlich der Fälle nach der Brüssel II a-Verordnung) ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, der sich in den Folgejahren fortsetzte. Die Anzahl der Neueingänge ist im Berichtsjahr 2014 im Vergleich zu 2013 (864 Fälle) auf 837 Fälle leicht gesunken. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 3,1%. Bei den im Jahre 2014 von der Zentralen Behörde neu zu bearbeitenden Verfahren überwogen die an das Ausland weiterzuleitenden (sog. ausgehenden) Ersuchen (461) weiterhin die aus dem Ausland eingehenden Gesuche (376). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich aber das Verhältnis von 55% zu 45% etwas zugunsten der eingehenden Gesuche verschoben.

Die meisten Fälle entfielen auf Spanien mit 106 Anträgen (davon 12 Rückführungsanträge und 1 Umgangsrechtsantrag nach dem HKÜ sowie 93 reine Brüssel II a-Anträge), Tschechische Republik mit 77 Anträgen (davon 8 Rückführungs- und 2 Umgangsanträge nach dem HKÜ sowie 67 reine Brüssel II a-Anträge), gefolgt von Polen mit 72 Anträgen (davon 38 Rückführungs- und 4 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ sowie 30 reine Brüssel II a-Anträge), die Türkei mit 59 Anträgen (davon 43 Rückführungs- und 2 Umgangsrechtsanträge nach dem

HKÜ sowie 14 ESÜ-Anträge), Italien mit 53 Anträgen (davon 22 Rückführungs- und 4 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ sowie 27 reine Brüssel II a-Anträge), die USA mit 39 Anträgen (davon 28 Rückführungs- und 11 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ), England und Wales mit 33 Anträgen (davon 13 Rückführungs- und 8 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ, 11 reine Brüssel II a-Anträge sowie 1 KSÜ-Antrag) sowie die Niederlande mit 32 Anträgen (davon 13 Rückführungsanträge und 1 Umgangsrechtsantrag nach dem HKÜ sowie 18 reine Brüssel II a-Anträge).

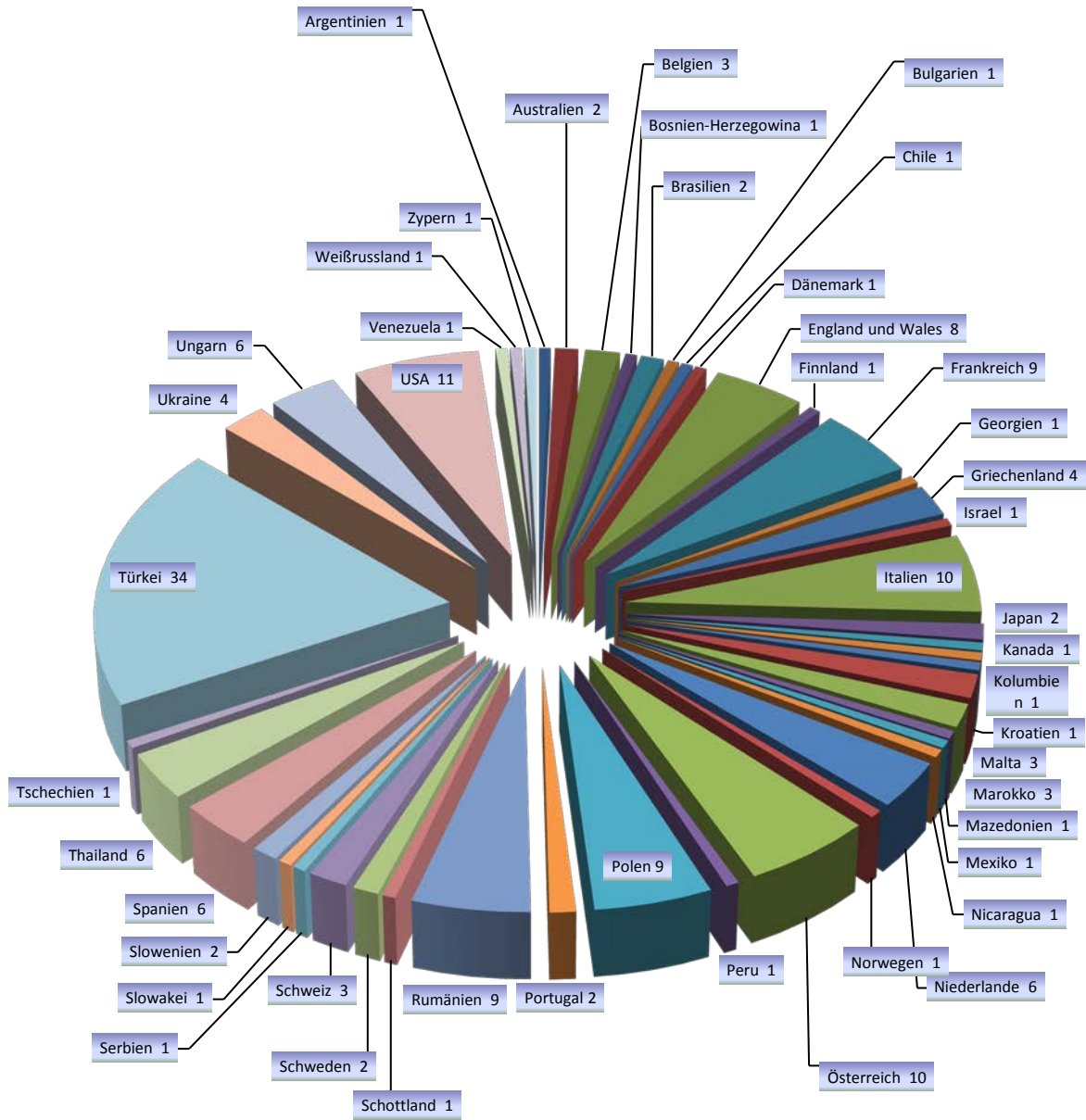
a) Verfahren nach dem HKÜ (ggf. auch i. V. m. der Brüssel II a-Verordnung)

Die Anträge nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen können auf Rückführung entführter Kinder sowie auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang gerichtet sein. Von den 444 (2013: 432) Ersuchen nach dem HKÜ im Jahr 2014 waren 367 (2013: 356) auf Rückführung (davon 188 eingehende und 179 ausgehende Ersuchen) und 77 (2013: 76) auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Umgangsrechts (davon 34 eingehende und 43 ausgehende) gerichtet.

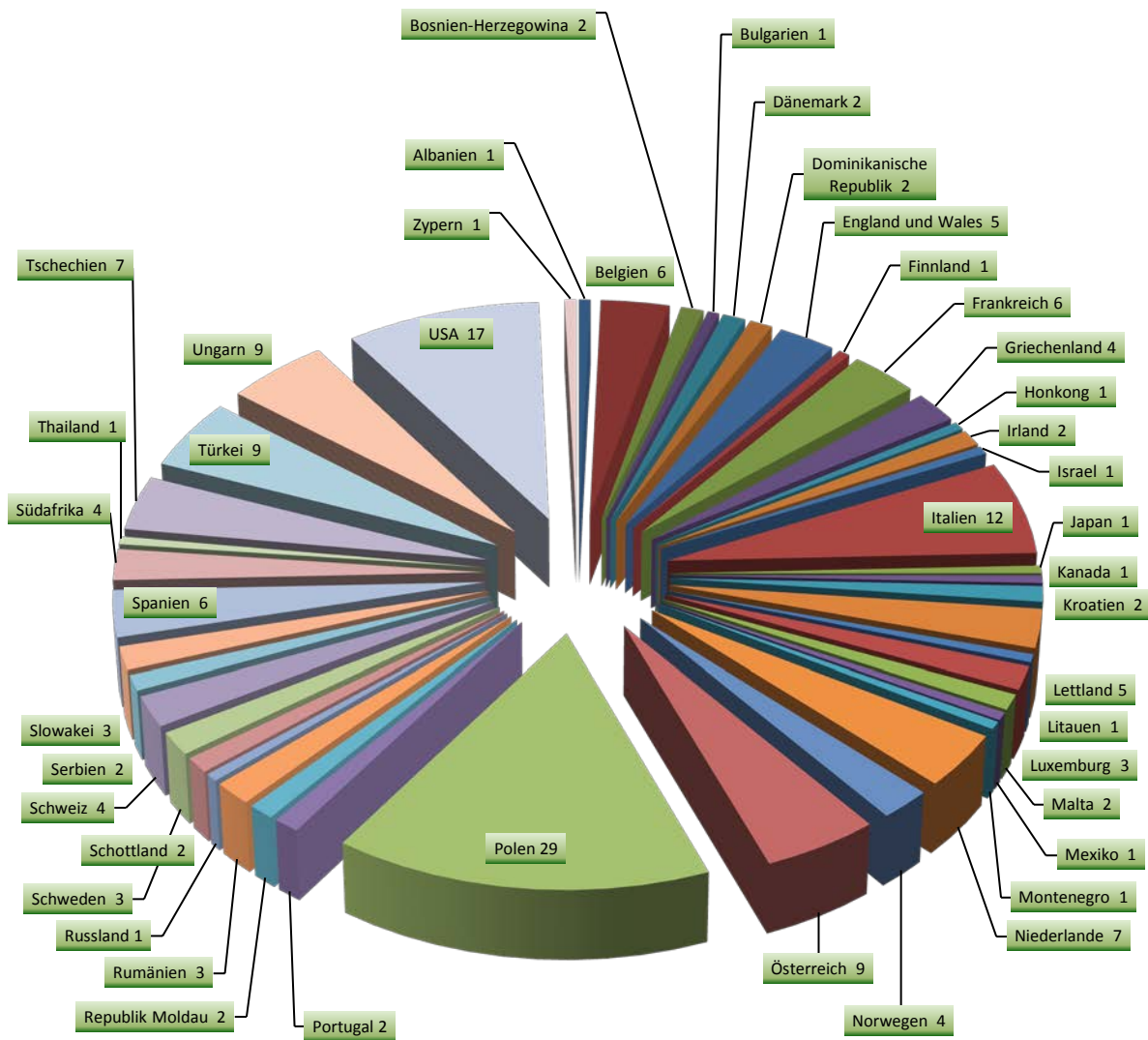
Das Verhältnis von Rückführungs- zu Umgangsrechtsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr mit rund 82% Rückführungs- zu rund 18% Umgangsrechtsverfahren wiederum nahezu geblieben.

Ein Teil der Verfahren nach dem HKÜ richtet sich zugleich nach Artikel 11 der Brüssel II a-Verordnung, der die Vorschriften des HKÜ im Verhältnis der EU-Staaten untereinander (mit Ausnahme Dänemarks) modifiziert. Von den 367 HKÜ-Verfahren, die auf Rückführung des Kindes gerichtet sind, fallen 227 Verfahren in den Anwendungsbereich des HKÜ i. V. m. der Brüssel II a-Verordnung (davon 131 eingehende und 96 ausgehende Verfahren).

Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2014 (ausgehende Verfahren)



Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2014 (eingehende Verfahren)



b) Sog. „reine“ Brüssel II a-Verfahren

Neben den oben bereits erwähnten Verfahren, in denen die Brüssel II a-Verordnung in Verbindung mit dem HKÜ angewendet wird, ist eine stark gestiegene Anzahl von sog. „reinen“ Brüssel II a-Verfahren zu verzeichnen. Nach sprunghaftem Anstieg in den vergangenen Jahren ist die Anzahl der Neueingänge, die 2009 noch bei 54 lag, 2014 auf 365 (im Vergleich zu 386 Verfahren im Jahr 2013) leicht zurückgegangen (davon 149 eingehende und 216 ausgehende Verfahren). 105 (davon 88 eingehende und 17 ausgehende) dieser Verfahren fielen unter den Anwendungsbereich des Artikels 55 Buchstabe a) Unterpunkt i der Verordnung, der die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden bei der Einholung von Sozialberichten regelt. 63 Verfahren (davon 41 eingehende und 22 ausgehende) betrafen sonstige Ersuchen im Anwendungsbereich des Artikels 55 der Verordnung. In 4 Verfahren handelte es sich um Anträge auf Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung gemäß Artikel 21, 28 oder 41 der Brüssel II a-Verordnung. Signifikant zugenommen hatte bis zum Jahr 2013 die Anzahl eingehender wie ausgehender Konsultationsverfahren mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Staat nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung, obwohl aufgrund der dezentralen Strukturen der Jugendhilfe in Deutschland und anderen EU-Staaten und der unterschiedlichen Ressortzuständigkeiten die Kenntnis der in- und ausländischen Jugendhilfebehörden über die Notwendigkeit des seit März 2005 anwendbaren Konsultationsverfahrens noch immer nicht überall verbreitet ist. Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Justiz Merkblätter über grenzüberschreitende Unterbringungen erarbeitet, die unter www.bundesjustizamt.de/sorgerecht abgerufen werden können (auf „Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ klicken). Im Jahr 2014 sind 191 (2013: 247) neue Verfahren (15 (2013: 23) eingehende und 176 (2013: 224) ausgehende Verfahren) zu verzeichnen. Außerdem übermittelten die zuständigen deutschen Landesjugendämter 45 im Jahr 2014 erteilte Zustimmungserklärungen zur Unterbringung in Deutschland, die von ihnen unmittelbar (d.h. ohne Beteiligung des Bundesamts für Justiz) erledigt wurden. Diese Fälle betrafen Belgien (6), Luxemburg (21) und Österreich (18). Weiterhin informierten die ausländischen Zentralen Behörden über 14 im Jahr 2014 erteilte Zustimmungserklärungen von im Ausland untergebrachten Kindern aus Deutschland, welche sich auf Belgien (1), Frankreich (1), Österreich (5) und Ungarn (7) verteilen.

2 Ersuchen betrafen die grenzüberschreitende Abgabe bzw. Übernahme der internationalen Zuständigkeit nach Artikel 15 der Brüssel II a-Verordnung.

c) KSÜ-Verfahren

Im Jahr 2014 gingen 13 Anträge auf Unterstützung nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 ein. Dabei handelte es sich um 5 eingehende und 8 ausgehende Verfahren. Der Verfahrensgegenstand war in 3 Fällen die grenzüberschreitende Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung. 3 Ersuchen betrafen die grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern, 2 Ersuchen die Einholung von Sozialberichten und 5 waren auf sonstige Unterstützungsleistungen gerichtet. Zudem übermittelten die zuständigen deutschen Landesjugendämter 3 im Jahr 2014 erteilte Zustimmungserklärungen zur Unterbringung in Deutschland, diese Fälle betrafen ausschließlich Marokko.

d) ESÜ-Verfahren

Die zahlenmäßige Bedeutung des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens ist im Berichtsjahr mit insgesamt 15 Verfahren (davon kein eingehendes und 15 ausgehende Verfahren) gegenüber dem Vorjahr (23 Verfahren) wieder gesunken. Die Verfahren betreffen überwiegend (14) die Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen in der Türkei, da die Türkei seit Beginn 2008 ein förmliches Anerkennungsverfahren nach dem ESÜ unter Einschaltung der Zentralen Behörden fordert, wenn ein deutsches Gericht anlässlich der Scheidung einer türkischen Ehe in Deutschland einem Elternteil die Alleinsorge zuspricht. Auch wenn es hier 2014 nur 14 Neueingänge gab, waren aufgrund der langen Verfahrensdauer in der Türkei im Jahr 2014 bei der deutschen Zentralen Behörde insgesamt 78 solcher Fälle in Bearbeitung. Zu diesen Verfahren hat die Zentrale Behörde einen zweisprachigen deutsch-türkischen Internetauftritt mit Merkblättern und Formularen erarbeitet, der unter www.bundesjustizamt.de/sorgerecht abgerufen werden kann (auf „Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen in der Türkei / Türkiye'de Alman velayet kararlarının tanınması“ klicken).

2. Verfahrensstatus

Im Bereich des HKÜ, des ESÜ sowie der Brüssel II a-Verordnung wurden von den 367 im Jahr 2014 eingegangenen Rückführungsanträgen bisher insgesamt 118 Verfahren erledigt, davon 53 eingehende und 65 ausgehende Verfahren.

Insgesamt stellt sich der Verfahrensstatus der in den Jahren 2013 und 2014 aus dem Ausland eingegangenen Rückführungsersuchen nach dem HKÜ, der Brüssel II a-Verordnung und dem ESÜ unter Berücksichtigung der Erledigungsart zum Stichtag 11. März 2015 wie folgt dar:

	2013	2014
freiwillige Rückführungen	16	8
gerichtliche Rückführungsanordnungen	26	2
gerichtliche Ablehnung der Rückführung	10	4
Antragsrücknahmen bzw. Einigungen	58	22
anderweitige Erledigungen	28	16
noch offene Verfahren	33	135

Bei den an die ausländischen Zentralen Behörden gerichteten Anträgen verhält es sich wie folgt:

	2013	2014
freiwillige Rückführungen	44	32
gerichtliche Rückführungsanordnungen	19	11
gerichtliche Ablehnung der Rückführung	16	2
Antragsrücknahmen bzw. Einigungen	48	12
anderweitige Erledigungen	27	8
noch offene Verfahren	35	114

3. Weitere Aufgaben des Bundesamts für Justiz im Bereich internationaler Familienkonflikte

a) Veranstaltung von Richtertagungen

Wie jedes Jahr waren auch 2014 zwei Richtertagungen fachlich und organisatorisch vorzubereiten, die sich an die Richter und Richterinnen mit der Spezialzuständigkeit für internationale Familienverfahren nach den §§ 10-13 und 47 IntFamRVG wenden. 2014 fanden die Tagungen im Mai auf der Fraueninsel im Chiemsee und im September in Mainz statt. Das Bundesamt für Justiz konnte insgesamt 43 Richterinnen und Richter und neun Vortragende begrüßen, darunter sieben aus der Slowakei, Italien, Österreich und Luxemburg. Zum Spezialthema 2014, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum HKÜ, trugen im Mai Frau Professorin Angelika Nußberger, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, und im September Herr Professor em. Dieter Martiny vor. Das Europäische Justizielle Netz in Zivil- und Handelssachen wurde jeweils von der Bundeskontaktstelle und einer EJV-Verbindungsrichterin vorgestellt und es konnten jeweils ein/e Vertreter/-in der jeweiligen EJV-Landeskontaktstellen begrüßt werden.

Die ausländischen Gäste berichteten über die Umsetzung des HKÜ in ihrem Land sowie über die Zuweisung des elterlichen Sorgerechts in der jeweiligen Rechtsordnung. Die Zusammen-

arbeit zwischen der deutschen Zentralen Behörde und den deutschen Verbindungsrichterinnen und -richtern im Internationalen Haager Richternetzwerk sowie im EJN hat sich im Jahr 2014 weiter intensiviert.

b) Internationale Familienmediationen

Zur Förderung der Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten bemühte sich die Zentrale Behörde weiterhin verstärkt um die konkrete Anbahnung und Organisation von Mediationen in geeignet erscheinenden Einzelfällen, um die Schaffung einer dauerhaften Struktur für diesen Tätigkeitsbereich und um die aktive Teilnahme und Unterstützung von europäischen und internationalen Mediationsprojekten. 2014 betraf dies ein ungarisch-französisches und ein tschechisches Projekt, die Anbahnung und Unterstützung eines deutsch-spanischen Projekts und einer internationalen Richterfortbildung, mit Teilnahme an ausländischen Veranstaltungen, Vorträgen und Organisation eines Study Visits, wo sich ausländische Richterinnen und Richter, Mediatorinnen und Mediatoren und Vertreter anderer Zentraler Behörden bei den HKÜ-Gerichten und dem Verein MiKK e.V. darüber informierten, wie in Deutschland in internationalen Kindesentführungsfällen mit Hilfe der Mediation einvernehmliche Lösungen herbeigeführt werden.

Mit dem Verein MiKK e.V. (Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten) besteht seit dem 1. Juli 2011 ein Vertrag, der die praktische Organisation von Mediationen im Zusammenhang mit den beim Bundesamt für Justiz geführten Verfahren auf MiKK delegiert. Das Bundesamt für Justiz ist im Beirat von MiKK e.V. vertreten. Im Jahr 2014 wurden sieben Mediationen durch Vermittlung des Bundesamts für Justiz durchgeführt und davon fünf auch finanziell gefördert. In vier Fällen führte die Mediation zu einer Vereinbarung der Parteien.

c) Sonstiges

aa) Zusammenarbeit mit Stellen im Inland

Auch 2014 engagierte sich das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde deutschlandweit über die Veranstaltung der eigenen Tagungen hinaus für die Fortbildung und den Erfahrungsaustausch u.a. mit der deutschen Richter- und Anwaltschaft, der Polizei, Gerichtsvollziehern, anlässlich des Jahrestreffens der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern, unter anderem bei Veranstaltungen des BKA und des Internationalen Sozialdienstes.

Insbesondere mit der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) beim Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein arbeitet die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im Bundesamt für Justiz weiterhin eng zusammen. Das Bundesamt für Justiz ist im Beirat von ZAnK vertreten.

bb) Zusammenarbeit mit Stellen im Ausland

Das Bundesamt für Justiz erklärte seine Bereitschaft zur Unterstützung von drei internationalen Projekten im Rahmen des EU-Civil Justice Programms (internationale Fortbildungen von Richterinnen und Richtern und Praktikern in Rumänien und Berlin zum HKÜ und zur Mediation, Erarbeitung eines Glossars zur Mediation durch MiKK e.V., unter anderem unter Beteiligung der Universität von Antwerpen). Bei einer von der italienischen Ratspräsidentschaft in Rom veranstalteten Konferenz „Child Abduction in the European Judicial Space“ moderierte unter anderem eine Vertreterin der Zentralen Behörde. Unter Beteiligung von zwei Vertreterinnen der Zentralen Behörde fanden deutsch-französische Gespräche zu grenzüberschreitenden Sorgerechtsfällen in Berlin statt, um gemeinsame Fälle zu besprechen, Erfahrungen auszutauschen und die Optimierung der Arbeitsabläufe zu erörtern. Wie jedes Jahr vertrat das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde Deutschland bei bilateralen Gesprächen und im Plenum bei einem Treffen der Zentralen Behörden nach der Brüssel II a-Verordnung in Rom. Teilweise gemeinsam mit anderen Referaten des Hauses empfing Referat II 3 Delegationen aus dem Kosovo, Kasachstan und Armenien, denen das Verfahren nach dem HKÜ, das Int-FamRVG, die Abläufe im Bundesamt für Justiz und die Möglichkeit der Einbindung von Mediation in die Rückführungsverfahren erläutert wurden und die Referatsleitung vertritt das Bundesamt für Justiz in der interdisziplinären Arbeitsgruppe der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zur Ausarbeitung eines Handbuchs zu Artikel 13 (1) (b) HKÜ, die zuletzt im November 2014 tagte.

III. Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz (ErwSÜAG)

Der Berichtszeitraum 2014 ist das sechste Jahr, in dem das Bundesamt für Justiz nach § 1 ErwSÜAG als Zentrale Behörde nach Artikel 28 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II 323, ErwSÜ) fungierte. Das Übereinkommen gilt zwischen Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (nur für Schottland). Zum 1. August 2012 kam die Tschechische Republik hinzu, zum 1. Februar 2014 Österreich. Die Vertragsstaatenliste nach dem derzeit aktuellen Stand, kann eingesehen werden unter

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/ErwSUE/ErwSUE_node.html.

Die Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für eingehende Ersuchen aus anderen Staaten, in denen das Übereinkommen gilt. Anders als nach den Sorgerechtsübereinkommen hat die deutsche Zentrale Behörde bei eingehenden Erwachsenenschutz-Ersuchen keinerlei Befugnis zur eigenen Antragstellung bei Gericht. Im Jahr 2014 waren acht eingehende Ersuchen zu verzeichnen, davon sieben aus der Schweiz und eines aus Frankreich.

Des Weiteren leitet die Zentrale Behörde in Deutschland eingereichte Ersuchen nach dem Erwachsenenschutzübereinkommen an die Zentrale Behörde des jeweiligen anderen Vertragsstaats weiter. Im Jahr 2014 waren fünf ausgehende Anträge zu verzeichnen, davon wurden drei nach Frankreich und jeweils ein Antrag in die Tschechische Republik und in die Schweiz übermittelt.

IV. Sonstiges

Ferner hatte die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte 428 allgemeine Anfragen von Behörden, Gerichten, Rechtsanwälten und Privatpersonen zu bearbeiten. Dies betrifft insbesondere familienrechtliche Problemfälle mit Auslandsbezug, die ausschließlich Bezüge zu Staaten haben, die weder dem HKÜ noch dem KSÜ, dem ESÜ oder der EU angehören. Anders als bei Verfahren nach dem IntFamRVG kommt dem Bundesamt für Justiz hier keine gesetzlich definierte Rolle als Verfahrensbevollmächtigter des ausländischen Antragstellers zu, doch bemüht sich die Behörde in diesen Fällen, die Antragsteller an die in Deutschland zuständigen Stellen zu verweisen oder sonst im Rahmen der Möglichkeiten Rat und Hilfe zu erteilen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich um sog. eingehende Ersuchen handelt, bei denen in Deutschland Maßnahmen ergriffen werden sollen. Bei sog. ausgehenden Fällen dagegen fehlt es der deutschen Zentralen Behörde im anderen betroffenen Staat an einem Ansprechpartner, wenn keiner der genannten Rechtsakte (HKÜ, KSÜ, ESÜ, Brüssel II a-Verordnung) in dem betreffenden Staat gilt und es dort deshalb keine Zentrale Behörde gibt. In diesen Fällen bleibt weiterhin das Auswärtige Amt mit seinen Auslandsvertretungen vor Ort der wichtigste Ansprechpartner für die hilfeschuchenden Bürger.